

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 172/07 B

L 13 AS 5719/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 AS 5110/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Jobcenter Landkreis Esslingen,
Paradiesstraße 25, 73230 Kirchheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , die Richterinnen K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g sowie die ehrenamtlichen Richter L o h r e und Dr. D a u b e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. März 2007 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab dem 1. Mai 2005. Diese sind ihm wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit (Bescheid der Beklagten vom 6. April 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2005) nach anfänglicher Bewilligung durch Bescheid vom 3. Januar 2005 (Leistungszeitraum: 1. Januar bis 30. April 2005) verwehrt worden. Sozialgericht (<SG> Gerichtsbescheid des SG Stuttgart vom 24. Oktober 2006) und Landessozialgericht Baden-Württemberg <LSG> (Urteil vom 27. März 2007) haben die Rechtsauffassung der Beklagten bestätigt. Das LSG führt zur Begründung im Wesentlichen aus, bereits durch Urteil vom 1. Februar 2006 sei die Erwerbsunfähigkeit des Klägers rechtskräftig festgestellt und die Aufhebung der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe deswegen als rechtmäßig erachtet worden. Neue Erkenntnisse zur Leistungsfähigkeit des Klägers lägen seitdem nicht vor. Der Kläger sei nicht zur Mitwirkung an der Aufklärung des medizinischen Sachverhalts bereit. Soweit er zum "Gegenbeweis" einen Arbeitseinsatz bei der S Tafel von wöchentlich 15 Stunden anführe, komme dem keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Hierbei habe es sich um die Erfüllung einer strafgerichtlichen Auflage gehandelt, sodass nicht davon ausgegangen werden könne, die Arbeit sei unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes geleistet worden. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ergebe sich auch nicht aus § 44a SGB II, da kein Fall des negativen Kompetenzkonflikts vorliege. Auch der SGB XII-Leistungsträger sehe den Kläger nicht als erwerbsfähig an und erbringe daher Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbenannten Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG). Er rügt Verfahrensfehler. Das LSG habe gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen, indem es trotz des Einverständnisses des Klägers die Prozessakten aus dem Verwaltungsrechtsstreit zu dem Aktenzeichen 19 K 2595/03 (Verwaltungsgericht Stuttgart) nicht beigezogen habe (a). Das LSG habe zudem den gesamten klägerischen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen, insbesondere, dass er für den 2. April 2007 einen Arzttermin vereinbart habe (b). Zugleich sei dadurch gegen die richterliche Hinweispflicht verstoßen worden, der Kläger könne auch einen Antrag nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) stellen (c). Ferner habe das LSG einem Terminverlegungsantrag rechtsfehlerhaft nicht stattgegeben (d) und einen unrichtigen Tatbestand zu Grunde gelegt (e) sowie gegen den Amtsermittlungsgrundsatz verstoßen, weil es ohne ersichtlichen Grund einem Beweisantrag des Klägers nicht stattgegeben habe (f).



II

- 3 Die Beschwerde ist unbegründet.
- 4 (a) Der Kläger ist nicht in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG) verletzt, indem das LSG die vom Kläger benannte Prozessakte des Verwaltungsgerichts Stuttgart nicht beigezogen hat, in der sich eine Arbeitsauforderung der Stadt L befunden haben soll. Hieraus, so der Kläger, hätte sich ergeben, dass er 2004 noch arbeitsfähig gewesen sei. Dieser Umstand hat sich auf die Entscheidung des LSG aber nicht ausgewirkt, weil das LSG deutlich gemacht hat, dass es eine Klärung der aktuellen Erwerbsfähigkeit des Klägers durch ein medizinisches Sachverständigengutachten für erforderlich hielt und es auch die Einholung eines Gutachtens nach Aktenlage nicht als geeignet angesehen hat, die für erforderlich gehaltene Aufklärung des medizinischen Sachverhalts zu erreichen. Aus der Sicht des LSG bedurfte es daher einer Schweigepflichtentbindungserklärung des Klägers gegenüber den ihn behandelnden Ärzten sowie eines umfassenden Einverständnisses mit der Beiziehung von Akten, die ärztliche Äußerungen enthielten. Eine solche Erklärung hat der Kläger nach den von ihm nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des LSG nicht abgegeben.
- 5 (b) Zutreffend führt der Kläger zwar aus, dass das LSG sich nicht mit dem vom Kläger geplanten Arztbesuch am 2. April 2007 - nach der Verkündung der Entscheidung vom 27. März 2007 - auseinander gesetzt habe. Hierin ist jedoch keine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör zu erkennen. Der Kläger hat mit der Überreichung der Terminszettels in der mündlichen Verhandlung und der Ankündigung des Arztbesuchs in dem Schriftsatz vom 26. März 2007 lediglich bekräftigt, im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Absicht zu haben, einen Arzt aufzusuchen. Abgesehen davon, dass damit unklar blieb, ob der Kläger den Arzt tatsächlich aufsuchen werde und bei diesem Arztbesuch ein seine Rechtsauffassung bestätigendes Attest erwirken würde, kam es hierauf nach der Rechtsauffassung des LSG nicht an. Das LSG ist tragend davon ausgegangen, es sei die Einholung von Befundberichten der behandelnden Ärzte und eines medizinischen Sachverständigengutachtens erforderlich. Selbst wenn also der Kläger ein Attest des behandelnden Arztes vorgelegt hätte, wäre dieses nach der Rechtsauffassung des LSG nicht ausreichend gewesen, um zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung zu gelangen.
- 6 (c) Mit der Rüge, der Kläger sei in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil eine Verpflichtung des LSG bestanden habe, den Kläger auf die Möglichkeit nach § 109 SGG hinzuweisen, nachdem er den zuvor benannten Terminszettel vorgelegt hatte, vermag



der Kläger ebenfalls nicht durchzudringen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden. Mit seiner Rüge macht der Kläger zwar vordergründig eine andere Tatsache geltend als die der Übergehung eines Antrags nach § 109 SGG. In der Sache handelt es sich jedoch letztendlich um die Rüge einer Verletzung des § 109 SGG. Sie wird daher von der ausdrücklichen Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erfasst. Das BSG hat bereits mehrfach entschieden, dass diese Ausschlussregelung ausnahmslos gilt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; Beschluss vom 21. April 1995 - 2 BU 35/95; s auch BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69), also auch dann, wenn ein richterlicher Hinweis auf das Fehlen eines wirksamen Antrags nach § 109 SGG unterblieben ist (s auch BSG Beschluss vom 15. Dezember 2005 - B 9a V 14/05 B).

- 7 (d) Ebenso wenig kann der Kläger mit seiner Beschwerde zum Erfolg gelangen, weil das LSG seinem Antrag auf Terminsverlegung nicht stattgegeben hat. Nach § 202 SGG iVm § 227 Abs 1 und 2 Zivilprozessordnung kann das Gericht einen Termin "aus erheblichen Gründen" auf Antrag oder von Amts wegen verlegen. Auch wenn kein Anspruch eines Beteiligten auf Verlegung besteht, so darf doch im gerichtlichen Bestreben um ein schleuniges Verfahren das rechtliche Gehör der Verfahrensbeteiligten nicht verkürzt werden. Das ist hier jedoch auch nicht der Fall. Die Rüge der Gehörsverletzung wegen nicht erfolgter Terminsverlegung ist letztendlich die Rüge, das LSG habe die Vorlage des Attests des behandelnden Arztes, den der Kläger am 2. April 2007 hatte aufsuchen wollen, nicht abgewartet. Hierauf kam es für das LSG jedoch nicht tragend an. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu (b) verwiesen.
- 8 (e) Die Entscheidung des LSG beruht auch entgegen der Auffassung des Klägers nicht auf einem unrichtigen Tatbestand. Selbst wenn das LSG unrichtigerweise davon ausgegangen sein sollte, der Kläger habe vorgebracht, wegen des Diabetes mellitus nicht in der Lage zu sein, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, anstatt, dass er sich deswegen nicht außer Stande sehe, sich selbst zu unterhalten, so beruht die Entscheidung nicht auf diesem missverstandenen Vortrag. Entscheidend geht das LSG zwar davon aus, dass das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit beim Kläger zweifelhaft sei. Bei dieser Bewertung bezieht es sich nur auf Indizien, wie zB die Angaben des Klägers. Tragend ist insoweit allerdings der Zweifel des LSG an der Erwerbsfähigkeit des Klägers, den es wegen der mangelnden Schweigepflichtentbindungserklärung des Klägers und dessen Weigerung, sich einer Begutachtung durch einen medizinischen Sachverständigen zu unterziehen, nicht ausräumen konnte.
- 9 (f) Gleiches gilt für den Vortrag, das LSG habe gegen den Amtsermittlungsgrundsatz verstoßen, weil es ohne ersichtlichen Grund einem Beweisantrag des Klägers nicht stattgegeben habe. Abgesehen davon, dass das LSG dem Beweissicherungsantrag des Klä-

gers, die Mitglieder der St Tafel zu seiner Erwerbsfähigkeit zu vernehmen, durch rechtskräftigen Beschluss vom 22. März 2007 (L 13 AS 538/07 AR-BS) abgelehnt hat, war auch die Umdeutung dieses Antrags in einen Beweisantrag im Hauptsacheverfahren nicht geeignet, eine andere Entscheidung des LSG herbeizuführen. Das LSG hat die Berufung tragend wegen der mangelnden Möglichkeit zurückgewiesen, durch medizinische Unterlagen bzw ein Sachverständigengutachten die Erwerbsfähigkeit des Klägers feststellen zu können. Zudem hat es die "Arbeit" bei der S Tafel nicht als eine solche angesehen, die geeignet sei, eine Aussage über die Erwerbsfähigkeit des Klägers zu treffen. Der dortige Arbeitseinsatz sei keine auf Erlangung von Entgelt gerichtete Tätigkeit gewesen, sondern habe zur Erfüllung einer strafrechtlichen Auflage gedient und sei nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erfolgt.

10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)